

Umsatzsteuerliche Behandlung der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 SGB V für Meldungen zur klinischen Krebsregistrierung

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom 24. November 2016 – III C 3 – S 7170/15/10004 (2016/1073296) – (Bundessteuerblatt I Seite 1328) wurde dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. September 2015, XI R 31/13 (BFH/NV 2016 Seite 249) folgend klargestellt, dass lediglich mögliche und mittelbare Auswirkungen einer Meldeleistung eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister auf die Heilbehandlung eines bei Ausführung dieser Leistung nicht bestimmbarer Personenkreises nicht unmittelbar tatsächlich dem Zweck dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen, oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick darauf, dass die Bundesländer nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz – KFRG) verpflichtet sind, neben epidemiologischen auch

klinische Krebsregistrierungen durchzuführen und dafür gegebenenfalls eigenständige klinische Krebsregister oder auch klinisch-epidemiologische Krebsregister einzurichten, die eine Beurteilung der Qualität der individuellen Krebstherapie ermöglichen und die patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung fördern, wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I Seite 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. April 2017 – III C 3 – S 7243/07/10002-03 (2017/0334995), BStBl I Seite 710, geändert worden ist, Abschnitt 4.14.1 Abs. 5 Nr. 6a wie folgt gefasst:

„6a. ¹Meldungen eines Arztes zur reinen Dokumentation von Patientendaten, wenn diese Meldungen keine Auswirkungen auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten haben (vgl. BFH-Urteil vom 9. September 2015, XI R 31/13, BFH/NV 2016 Seite 249). ²Steuerfrei sind dagegen Meldungen, zum Beispiel

zur klinischen Krebsregistrierung nach § 65c Abs. 6 SGB V, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können. ³Dies gilt auch für Meldungen zum Abschluss der Behandlung. ⁴Als patientenindividuell ist auch eine pseudonymisierte Rückmeldung anzusehen, wenn der Arzt auf Grund des Inhalts und Bezugs der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den von der Rückmeldung individuell betroffenen Patienten vornehmen kann.“

Dieses BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 24. November 2016 – III C 3 – S 7170/15/10004 (2016/1073296). Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Bundesministerium der Finanzen

Anzeige

PRIVATABRECHNUNG IN BAYERN

Wir machen das!

Setzen Sie auf einen starken, regionalen Partner für Ihre optimale, leistungsgerechte und rechtssichere Privatabrechnung.